

# FAQ „Prototypenförderung für innovative Technologien“

## 1. Inhalt der Förderung

### 1.1. Was ist unter Prototypenförderung, in Abgrenzung zu Validierung, zu verstehen?

Der Begriff Validierung ist als Oberbegriff zu verstehen und beschreibt den Übergang von Forschungsergebnissen von der Findungsphase zur Verwertungs- bzw. Anwendungsphase.

Die Prototypenförderung hat hingegen in der Regel einen Prototyp als Ergebnis. Unter einem Prototyp im Sinne des Förderaufrufs sind Funktionsmodelle zu verstehen, die sich nah am fertigen Produkt orientieren und sich klar von reinen rudimentären Demonstratoren oder Labormustern abgrenzen. Diese können allerdings Zwischenergebnisse darstellen.

Als Basis für eine Prototypenförderung kommen in der Regel Forschungsergebnisse in Frage, die das Technology Readiness Levels (TRL) 3 bis 5 abgeschlossen haben. Ziel der Prototypenförderung ist es, am Ende der Förderung das TRL 6 bis 7 zu erreichen. Die Auslegung der TRL kann zwischen verschiedenen Forschungsbereichen unterschiedlich sein.

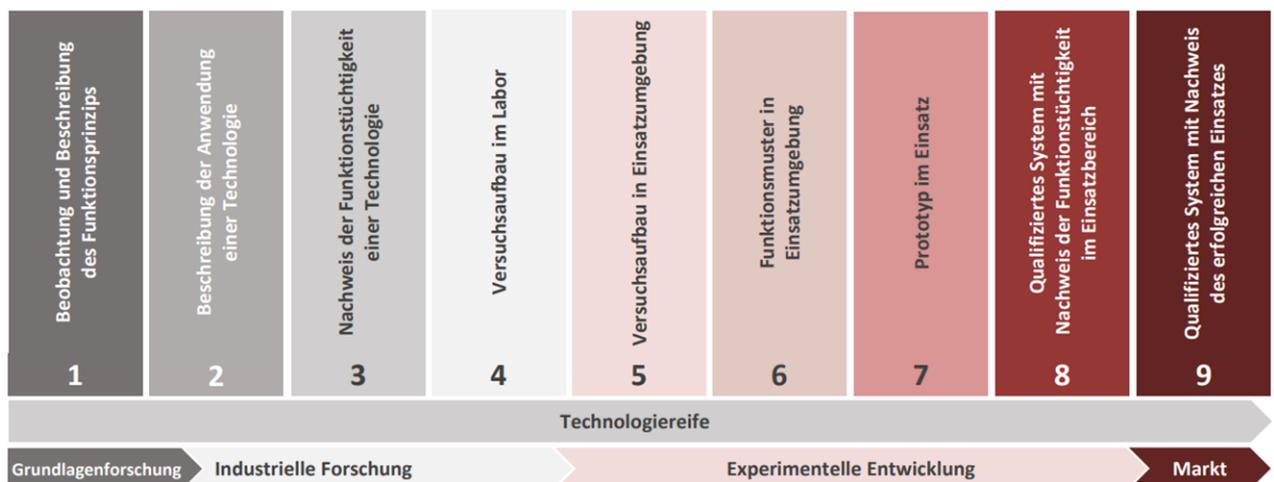


Abbildung Technologiereifegrade; Quelle: Institut für Innovation und Technik (iit), DeGEval Jahrestagung 2018

In der Prototypenförderung geht es nicht um einen möglichst großen Entwicklungssprung innerhalb des Projekts, sondern um die Weiterentwicklung von Ergebnissen der Grundlagen- und angewandten Forschung hin zu kommerzialisierbaren Produkten oder Serviceangeboten.

Die Prototypenförderung unterstützt Projekte, die alle nachfolgenden Tätigkeiten beinhalten:

- die Prüfung und Bewertung der Forschungsergebnisse, z. B. durch spezielle Settings oder erweiterte Skalierungen;
- das Erschließen von Anwendungsbereichen durch spezielle Adaption der Erfindung auf ausgewählte Schlüsselbereiche;
- und die Eruierung rechtlicher und ethischer Rahmenbedingungen des Marktes und der Gesellschaft als vorbereitende Arbeiten;
- sowie mit besonderem Fokus die Entwicklung von Prototypen oder Funktionsmodellen, Durchführung von Testreihen und Pilotanwendungen zum Nachweis der Tauglichkeit und Akzeptanz;

- die anwendungsorientierte Forschung zur Weiterentwicklung des Ergebnisses in die Anwendung oder zur Anpassung an neue Anwendungsbereiche;
- und die Verwertungsplanentwicklung und –anpassung.

## 1.2. Was ist nicht unter Prototypenförderung zu verstehen?

- Analysen zum Nachweis des wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Innovationspotenzials, z. B. Marktanalysen, Schutzrechtanalyse;
- Forschungsvorhaben mit einem Schwerpunkt im Bereich der Grundlagenforschung, die primär bzw. ausschließlich auf die wissenschaftliche Verwertung und Weiterentwicklung von Forschungsergebnissen in Richtung Anwendung oder zur Anpassung an neue Anwendungsbereiche dienen.

## 2. Antragsberechtigung und Fördervoraussetzungen

### 2.1. Welche Einrichtungen sind antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind ausschließlich

- die staatlichen Hochschulen,
- die von Bund und Ländern gemeinsam grundfinanzierten außeruniversitären Forschungsinstitute der Max-Planck-Gesellschaft, der Leibniz-Gemeinschaft, der Fraunhofer-Gesellschaft und der Helmholtz-Gemeinschaft,

jeweils mit Sitz der Institute in Baden-Württemberg, sowie

- die Forschungseinrichtungen der Innovationsallianz Baden-Württemberg e.V. Antragsberechtigt sind jeweils die eigenständigen Forschungseinrichtungen der Innovationsallianz. Der Verein Innovationsallianz Baden-Württemberg e.V. ist der organisatorische Zusammenschluss der einzelnen Forschungseinrichtungen und selbst nicht antragsberechtigt.

Die Umsetzung der Vorhaben soll in Baden-Württemberg stattfinden, wobei grundsätzlich auch grenzüberschreitende Kooperationen mit ausländischen Partnern möglich sind.

### 2.2. Sind auch Kooperationen mit ausländischen Partnern möglich?

Ja, grundsätzlich sind auch grenzüberschreitende Kooperationen mit ausländischen Partnern möglich.

### 2.3. Sind auch Kooperationen mit Unternehmen möglich?

Nein. Eine unmittelbare einzelbetriebliche Zusammenarbeit mit Unternehmen ist nicht möglich.

Wenn die Forschung bereits so weit ist, dass die Industrie bereit ist, sich in einem Kooperationsprojekt zu beteiligen, dann handelt es sich in aller Regel nicht mehr um Prototypenprojekte. Die Fördermaßnahme Prototypenförderung geht davon aus, dass Vorhaben der Förderung bedürfen, die noch zu risikoreich für die Beteiligung von Unternehmen oder anderen wirtschaftlich bzw. anwendungsorientierten Geldgebern sind.

Die Erbringung von Sach- oder Geldleistungen durch Dritte, die selbst nicht antragsberechtigt sind, ist grundsätzlich zulässig. Im Falle einer Erbringung von Sach- oder Geldleistungen durch Dritte darf sich aus dieser finanziellen Beteiligung keine Verpflichtung im Hinblick auf die spätere

Verwertung (keine Besserstellung) ergeben. Dies ist vom Antragsteller gegenüber dem Fördermittelgeber schriftlich zu bestätigen.

#### **2.4. Was ist unter dem Beginn der wirtschaftlichen Verwertung zu verstehen?**

Unter wirtschaftlicher Verwertung sind Verwertungsmöglichkeiten von Prototypen zu verstehen, die direkt oder indirekt auf die Erzielung von Einnahmen ausgerichtet sind. Im Besonderen sind das die Herstellung, der Vertrieb oder der Verkauf von Dienstleistungen oder Produkten, die Lizenzierung oder sonstige Übertragung von Schutzrechten und/oder eine Ausgründung

#### **2.5 Gibt es einen Rechtsanspruch auf die Förderung?**

Nein, es besteht kein Anspruch auf Teilhabe an der Fördermaßnahme, sondern nur auf fehlerfreie Ermessensausübung, insbesondere Gleichbehandlung im Verfahren.

### **3. Antragstellung**

#### **3.1. Kann / Muss vor der Antragstellung eine Skizze eingereicht werden?**

Nein, eine Pflicht zur Einreichung einer Skizze besteht nicht. Es handelt sich um ein einstufiges Antragsverfahren.

#### **3.2. Wann und wo können Anträge gestellt werden?**

Die Anträge müssen unter Verwendung des einschlägigen Antragsformulars vollständig und unterschrieben bis zum 04.07.2022 eingehen an die:

Landeskreditbank (L-Bank)  
Bereich Finanzhilfen  
Schlossplatz 10  
76113 Karlsruhe

Zusätzlich sind die Anträge in elektronischer Form als Word-Datei bei der Landeskreditbank (L-Bank) an [efre@l-bank.de](mailto:efre@l-bank.de) einzureichen.

Ergänzend sind die Anträge in elektronischer Form (PDF) zu senden an:

VDI/VDE Innovation + Technik GmbH  
[prototypen@vdivde-it.de](mailto:prototypen@vdivde-it.de)

#### **3.3. Wo finde ich das Antragsformular?**

EFRE-Antragsformulare sind im Internet abrufbar unter <https://2021-27.efre-bw.de/>.

#### **3.4. In wie vielen Exemplaren muss der Antrag eingereicht werden?**

Der Antrag im Original mit Unterschrift soll nur in einfacher Ausführung vorgelegt werden.

#### **3.5. Welche Unterlagen muss ich einreichen?**

Die Anträge müssen enthalten:

- EFRE-Antragsformular

- Legitimationsnachweis des Antragstellers
- Geplante Zielbeiträge beim Antrag auf Förderung
- Arbeits- und Zeitplan
- Detaillierte Aufstellung der Aufwendungen
- Bestätigung des Finanzamtes zum Vorsteuerabzug (sofern nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt)
- Kooperationsvereinbarung bzw. Entwurf der Kooperationsvereinbarung mit Absichtserklärungen (sofern Kooperation vorliegt)

### **3.6. Wie sollen Personalausgaben im Antrag dargestellt werden?**

- Angaben im Formular „Detaillierte Aufstellung der Aufwendungen“ erforderlich
- Zuwendungsfähig sind die beim Zuwendungsempfänger im Förderzeitraum zweckentsprechend zur Umsetzung des Vorhabens anfallenden und eindeutig dem Vorhaben zuordenbaren Personalausgaben, zuzüglich einer Gemeinkostenpauschale von 15 Prozent,
- Personal benennen
- Beschäftigungsumfang in Prozent (sowohl insgesamt als auch im Projekt)
- Wöchentliche Arbeitszeit
- Jährliche Personalaufwendungen
- Funktion/ Aufgaben im Projekt
- Beschäftigungsumfang im Projekt in Prozent
- Dauer im Projekt (in Monaten)

### **3.7. Wie sollen Unteraufträge an Dritte im Antrag dargestellt werden?**

Es muss dargelegt werden:

- warum die Leistung nicht selbst erbracht werden kann,
- welche Leistung in Auftrag gegeben werden soll,
- wie hoch der voraussichtliche Auftragswert ist.

Alle Aufträge (Investitionen, Dienstleistungen) sind gemäß den vergabe-, beihilfe- und subventionsrechtlichen Bestimmungen zu vergeben. Für die Einhaltung ist alleinig der Antragsteller verantwortlich.

### **3.8. Inwieweit darf die „Transfer-Patin“ bzw. der „Transfer-Pate“ am Projekt beteiligt sein?**

Die Transferpaten dürfen nicht an der direkten Projektumsetzung (z.B. durch die eigenständige Bearbeitung von Arbeitspaketen) beteiligt sein, sondern die Projektleiterin / den Projektleiter/ das Projektkonsortium objektiv und neutral beraten. Dies erfolgt in der Regel bei Projekttreffen, die max. einmal pro Quartal stattfinden.

### 3.9. Was soll/darf in den Anhang?

Alle zur Begutachtung des Vorhabens relevanten Informationen müssen im EFRE-Antragsformular enthalten sein. Im Anhang können Sie ggf. Veröffentlichungslisten, tabellarische Ergänzungen zum Lebenslauf, Interessenbekundungen oder ähnliches mitliefern.

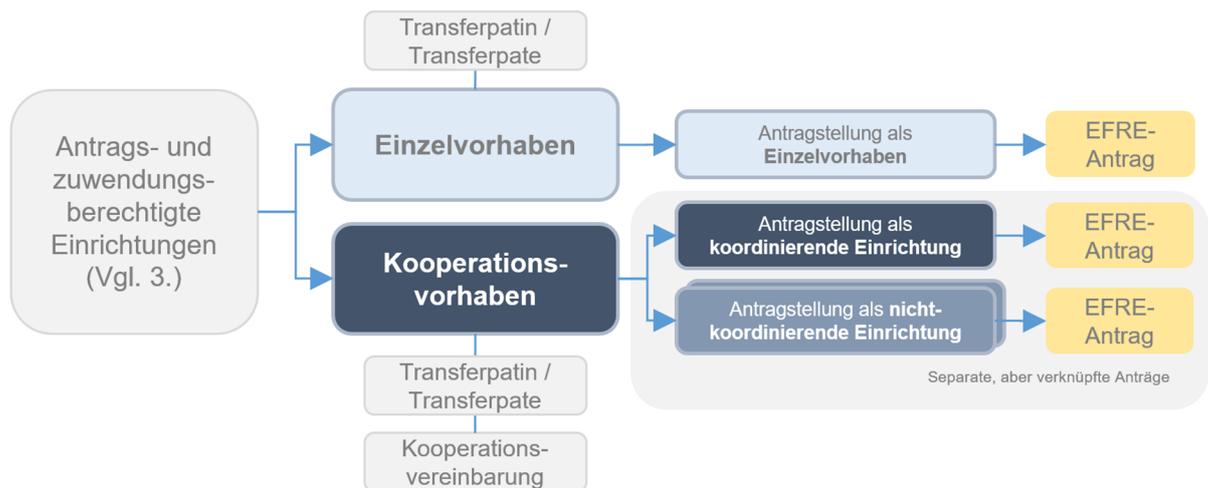
### 3.10. Kann der Antrag auf Englisch verfasst sein?

Nein, der Antrag und der Titel müssen auf Deutsch verfasst sein. Lediglich die Zusammenfassung des Vorhabens einschließlich Angaben zu Zweck und erwarteten Errungenschaften des Vorhabens sind zusätzlich in einer anderen europäischen Sprache zu verfassen.

### 3.11. Was ist bei Kooperationsvorhaben zu beachten?

Jede antrags- und zuwendungsberechtigte Einrichtung (vgl. 2.1) verfasst und übermittelt ein getrenntes EFRE-Antragsformular nebst Anlagen. Hinsichtlich der jeweils erforderlichen Angaben ist dabei zu unterscheiden zwischen dem Antrag

- der einzigen koordinierenden Einrichtung eines Kooperationsvorhabens und
- der nicht-koordinierenden Einrichtung(en), die Teil des Kooperationsvorhabens sein sollen.



Dabei gilt grundsätzlich, dass die in den Antragsformularen abgefragten Angaben gleichermaßen von Einzelvorhaben sowie von jedem Partner eines Kooperationsvorhabens individuell auszufüllen sind. Abweichungen von diesem Grundsatz sind im Folgenden dargestellt und im Formular mit den entsprechenden Hinweisen vermerkt.

- Angaben zum gemeinsamen Kooperationsvorhaben (Punkt 2.1 bis 2.5 des EFRE-Antragformulars) sind von sämtlichen am Kooperationsvorhaben beteiligten Partnern identisch anzugeben.
- Die detaillierte Beschreibung des Vorhabens (Punkt 2.9.3 bis 2.9.7 des EFRE-Antragformulars) ist bei Kooperationsvorhaben ausschließlich von der koordinierenden Einrichtung gesamthaft für das gemeinsame Vorhaben auszufüllen.

Dabei ist ein eindeutiger inhaltlicher Bezug herzustellen zu den jeweils geplanten Maßnahmen der beteiligten Einrichtungen (2.9.2). Das umfasst auch den eigenen Beitrag der koordinierenden Einrichtung.

Nicht-koordinierende Einrichtungen verweisen auf den Beitrag der koordinierenden Stelle oder lassen das Feld leer. Zusätzliche Angaben können bei der Bewertung nicht berücksichtigt werden.

- Die finanzielle Gesamtschau (Punkt 3.4 des EFRE-Antragformulars) ist nur vom Koordinator auszufüllen. Sie fasst die Angaben sämtlicher am Kooperationsvorhaben beteiligten Partner zu Punkt 3.2 und 3.3 zusammen.
- Die Kooperationsvereinbarung sowie das Zielbeitragsformular sind nur vom Koordinator beizufügen.

Bei Kooperation über Landesgrenzen hinweg sollen diese Einrichtungen unter Punkt 1.9 des Antragformulars benannt werden.

## **4. Schutzrechte:**

### **4.1. Darf oder muss vor der Antragstellung ein Patent bestehen?**

Schutzrechte (vor allem bereits erteilte) können zu einem tragfähigen Alleinstellungsmerkmal beitragen und eine Grundlage für die Konzeption der Verwertungsphase darstellen. Für die Antragstellung benötigen Sie jedoch nicht zwingend angemeldete oder erteilte Schutzrechte.

Voraussetzung für ein gefördertes Vorhaben sind bestehende eigene Forschungsergebnisse, also Ergebnisse aus der Forschung, die in den antragstellenden Einrichtungen entstanden sind. Für diese dürfen keine wirtschaftlich verwertbaren Nutzungsrechte (z. B. Patentrechte) bei Dritten bestehen.

### **4.2. Wir haben gemeinsam mit einer anderen Forschungseinrichtung ein oder mehrere Schutzrecht/e angemeldet, deren Inhalte wir im Rahmen eines Vorhabens nutzen möchten. Welche Möglichkeiten haben wir jetzt?**

Für die erarbeiteten Forschungsergebnisse, die Sie in das Vorhaben einbringen möchten, dürfen keine wirtschaftlich verwertbaren Nutzungsrechte (z. B. Patentrechte) bei Dritten bestehen. Haben Sie im Rahmen Ihrer Vorläuferforschung gemeinsam mit einer anderen Forschungseinrichtung Schutzrechte angemeldet, gibt es folgende Möglichkeiten:

- Ist die andere Forschungseinrichtung antragsberechtigt, können Sie gemeinsam ein Kooperationsvorhaben beantragen und durchführen.
- Ist die andere Forschungseinrichtung nicht antragsberechtigt oder möchte kein Kooperationsvorhaben durchführen, müssen die angemeldeten Schutzrechte vor Vorhabenstart auf die antragstellende Einrichtung übertragen bzw. verkauft werden. Hiermit ist eine vollständige Übertragung aller aus dem Schutzrecht hervorgehenden Rechte – ggf. zu marktüblichen Konditionen – gemeint. Auch eine Änderung des/der Inhaber/s im Register ist in der Regel notwendig.
- Stimmt die andere Forschungseinrichtung weder einem Kooperationsvorhaben noch einer vollständigen Übertragung der Schutzrechte zu, ist eine Antragstellung zu diesem Thema grundsätzlich nicht möglich.

### **4.3. Wir haben gemeinsam mit Dritten (Firmen oder Privatpersonen) ein oder mehrere Schutzrechte angemeldet, deren Inhalte wir im Rahmen eines Vorhabens nutzen möchten. Welche Möglichkeiten haben wir jetzt?**

Für die erarbeiteten Forschungsergebnisse, die Sie in das Vorhaben einbringen möchten, dürfen keine wirtschaftlich verwertbaren Nutzungsrechte (z. B. Patentrechte) bei Dritten bestehen. Haben Sie im Rahmen Ihrer Vorläuferforschung gemeinsam mit Dritten Schutzrechte angemeldet, gibt es folgende Möglichkeiten:

- Da Unternehmen und Privatpersonen nicht antragsberechtigt sind, müssen die angemeldeten Schutzrechte vor Vorhabenstart auf die antragstellende Einrichtung übertragen bzw. an diese ggf. zu marktüblichen Konditionen verkauft werden. Hiermit ist eine vollständige Übertragung aller aus dem Schutzrecht hervorgehenden Rechte gemeint. Auch eine Änderung des/der Inhaber/s im Register ist in der Regel notwendig. Weiterhin muss in diesem Fall plausibel erläutert werden, dass die Verwertungsoffenheit des Vorhabens nicht eingeschränkt ist.
- Diese Vorgehensweise gilt auch für den Fall, dass das Schutzrecht im Rahmen des Arbeitnehmererfindungsgesetzes von einem der Erfinder bzw. einer der Erfinderinnen angemeldet wurde.

#### **4.4. Müssen die dem geplanten Vorhaben zugrundeliegenden Schutzrechte schon bei der Antragstellung auf die antragstellende/n Einrichtung/en übertragen worden sein?**

Für die Antragsstellung und das Begutachtungsverfahren reicht es in der Regel aus, die Bereitschaft der beteiligten Parteien zur Übertragung plausibel und nachvollziehbar (rechtssicher) darzulegen. Wir würden Ihnen jedoch raten, sich schon vor der Antragstellung bezüglich der Konditionen der Übertragung zu einigen, damit es nicht zu Verzögerungen bei der Bewilligung bzw. zu einem verzögerten Vorhabenstart kommt.

#### **4.5. Mitarbeiter/innen des Projektteams würden gerne ein Unternehmen ausgründen und u. a. nach Ablauf des Vorhabens auch die Projektergebnisse wirtschaftlich verwerten. Dürfen wir mit der Ausgründung einen Optionsvertrag über die spätere Übertragung der Schutzrechte abschließen?**

Das Vorhaben muss über die gesamte Laufzeit verwertungsoffen bleiben. Deshalb dürfen während der Laufzeit keinerlei Vereinbarungen oder Verträge mit möglichen Verwertern oder Anwendern geschlossen werden. Ist eine vorzeitige Verwertung dringend gewünscht, muss der Projektträger umgehend informiert werden, da dann die Vermutung naheliegt, dass derwendungszweck der Förderung bereits erfüllt ist. Nach einer entsprechenden Prüfung muss das Vorhaben dann ggf. vorzeitig (unter Umständen auch rückwirkend) beendet werden.

#### **4.6. Wir haben vor der Durchführung unseres Vorhabens als Ergebnis eines anderen Projekts Schutzrechte angemeldet. Inhalte dieser Schutzrechte werden im Rahmen des Vorhabens verwendet. Nun hat ein Unternehmen Interesse an Lizenzen für die Schutzrechte. Dürfen wir die Schutzrechte während der Laufzeit unseres Vorhabens an Dritte lizenzieren, da sie nicht im Rahmen des Vorhabens angemeldet wurden?**

Da die Prototypenförderung Forschungsergebnisse der Vorläuferforschung voraussetzt, müssen auch Schutzrechte, die diese Ergebnisse der Findungsphase betreffen (u. a. sogenannte Basispatente), vollständig bei der antragstellenden Einrichtung bzw. während der Laufzeit beim Zuwendungsempfänger liegen. Schließlich bilden diese Schutzrechte die Grundlage oder zumindest einen Teil der Grundlage für die spätere Verwertung der Ergebnisse aus dem Vorhaben.

**4.7. Wir planen eine Verwertung unserer Vorhabenergebnisse über den Verkauf von Software-Lizenzen. Ist dies als Verwertungsstrategie nach Abschluss des Vorhabens möglich?**

Ja, es ist möglich, eine Software zu entwickeln und nach Abschluss des Vorhabens über Software Lizenzen zu verwerten.